

eingezogen werde, derselben Überhäuffung und Überfahung der Ordnung um so vil mehr zu verhüten.

Was aber die im Reich diser Zeit gangbare, so wohl fremde als innländische Sorten belangt, weil dieselbe lange Zeit hero ihren un-  
verhinderten Lauf gehabt und in kleiner Zeit nicht gar könnten aus dem Reich verschoben werden, so werden dieselbe nach der hie oben angezogenen und neu verglichenen Moderations-Taxation in einem gewissen Valor gesetzet und höher auszugeben bey nachmahaffter Straffe, auch Confiscation des Gelds verboten werden müssen; mit der Erläuterung, daß, wo die fremden Münzen, aussere deren, so in der Ordnung ausdrücklich specificiret und valviret, einem in Bezahlung geben würden, er dieselbe für die Obrigkeit zu bringen schuldig und von derselben Obrigkeit Verfügung geschehen solle, daß solche Sorten zerschnitten, dem Angeber die Stück bleiben und er demjenigen, von welchem ers eingenommen, nichts dafür zu geben, oder da der Geber sein Schuldner gewesen, an der Schuld nicht abgezogen, sondern er, der Schuldner, der in ander Weg zu erstatten schuldig seyn solle.

Wosern auch einer Reichs oder fremde im Reich gleichwohl zugelassene Münzen in höherm Werth, weder die valvirt seyn, ausgeben und spargiren würde, möchte es gleichwohl den Einnehmer, weil zu vermuthen, daß ers nicht gutwillig, sondern größern Schaden zu verhüten, annehme, unvergreifflich seyn, aber die Bezahlung um mehrers nicht, als die Reichs-Ordnung ausweist, gelten, auch eine jede Obrigkeit, bey welcher um den Übersatz in den nächsten 2. Jahren geklagt, auch der Übersatz, wie sich gebühret, erweisen würde, obligen, dem Kläger solche zu erstatten, nicht allein schleunige Verordnung zu thun, sondern auch um so vil, als die ganze Bezahlung anfänglich belausen sollen, abzustraffen, daß auch demjenigen, welcher also verbotenes und zu hoch valvirtes Geld auszahlte, einige Quittung, Schuld-Briefe, Pact oder Geding, ob es gleich mit einem leiblichen Eyd oder andern Clausulis bestätigt wäre, nicht fürtragen, sondern dasselbe unbündig und krafftlos seyn solle. Wann auch dergleichen Einfuhren verbotenen Gelds durch jemanden den Obrigkeiten denunciiret und angegeben würde, sollen dem Denuntianten zu seiner Recompensa der dritte Theil des confiscirten Gelds erfolgt und erstattet werden; durch solches Mittel die fremden auch die geringhaltige innländische Münzen entweder sich selbst nach und nach verlichren, oder ohne männigliches sondern Schaden spendiret werden: Im Fall auch je eine Provinz, wie vermuthlich geschehen möchte,